

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2019.428 vom 26. August 2021

AG Verwaltungsgericht, 2021-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2019.428

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2019.428 du 26 août 2021

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2019.428 del 26 agosto 2021

Regeste

Eine Ausnahmegewilligung für Bauten im Gewässerraum gestützt auf Art.41c Abs. 1 lit. d GSchV ("der Gewässernutzung dienende Kleinanlage") fällt für einen Ein- und Auswässerungskran, der auch für die (gewerbsmässige) Wartung von Booten benützt wird, ausser Betracht. Eine solche Anlage dient weder ausschliesslich der Gewässernutzung, noch ist sie im Gewässerraum standortgebunden. Zudem stehen dem für Wartungszwecke benützten Kran in unmittelbarer Nähe zu einem Fliessgewässer überwiegende öffentliche Interessen entgegen, indem die Wartungsarbeiten die Umwelt gefährden, konkret zu einer Gewässerverschmutzung führen könnten.

Erwägungen

E. 3

Diese wies das nachträgliche Baugesuch mit Entscheid vom 19. Dezember 2018 ab und ordnete den vollständigen Rückbau des Krans einschliesslich Rekultivierung der betroffenen Fläche innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Rechtskraft des Entscheids an. Der Gemeinderat B. eröffnete A. den Entscheid der Abteilung für Baubewilligungen mit Protokollauszug vom

E. 7

Zusammenfassend ist der ausserhalb der Bauzone und im Gewässerraum situierte Ein- und Auswässerungskran, für den keine Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 1 Satz 2 lit. d GSchV und Art. 24 RPG erteilt werden kann, innerhalb der von der Vorinstanz bestätigten Rückbaufrist von drei Monaten seit Rechtskraft des Bauabschlags zu beseitigen. Die Beseitigungsanordnung kann unter den gegebenen Umständen nicht als unverhältnismässig bezeichnet werden. Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ergebnis kommt nicht zum Tragen, dass das nachträgliche Baugesuch offenbar nicht ordnungsgemäss (nach Art. 12b Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 [NHG; SR 451]) im kantonalen Amtsblatt publiziert wurde und eine Baubewilligung für den Kran deshalb auch an einem formellen Mangel gelitten hätte.

- 17 - III. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrens- und Parteikosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§§ 31 Abs. 2 Satz 1 und 32 Abs. 2 VRPG). Den Behörden werden jedoch Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben (§ 31 Abs. 2 Satz 2 VRPG). Als vollständig unterliegende Partei hat der Beschwerdeführer die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu tragen und keinen Anspruch auf den Ersatz seiner Parteikosten für die Vertretung vor Verwaltungsge-

richt. Den obsiegenden Parteien (Regierungsrat und Gemeinderat) sind mangels anwaltlicher Vertretung keine Parteikosten zu ersetzen (§ 29 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.